

federführendes Amt:	Amt 20
Antragssteller:	Dezernat II
Datum:	16.10.2014

**Beratungsfolge****Termin****Bemerkungen**

Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr	05.11.2014	
Kreisausschuss	12.11.2014	
Kreistag	03.12.2014	

**Betreff:****ÖPNV-Investitionsplan für das Jahr 2015 des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Fahrzeugen sowie Anlagen des ÖPNV****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt entsprechend des ÖPNV-Gesetzes vom 14.03.2014 in seiner gültigen Fassung und der ÖPNV-Finanzierungsverordnung (ÖPNV-FV) des Landes Brandenburg zuletzt geändert durch die vierte Verordnung zur Änderung der ÖPNV-FV vom 28.8.2014 sowie der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Fahrzeugen des ÖPNV vom 22.2.2005 und dem Zuwendungsbescheid des Landes Brandenburg vom 01.09.2014 für das Jahr 2015 den ÖPNV-Investitionsplan des Landkreises Oder-Spree für das Jahr 2015 (Anlage ) und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

**Sachdarstellung:**

Nach der o.g. Gesetzgebung zum ÖPNVG sowie der dazu erlassenen ÖPNV-Finanzierungsverordnung ist der Landkreis für die Mittelbewirtschaftung im investiven Bereich des ÖPNV zuständig.

Das Land Brandenburg hat im Jahr 2014 das ÖPNVG Brandenburg und die ÖPNV-Finanzierungsverordnung verändert. Das zuständige Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) hat dazu das Vierte Gesetz zur Änderung des ÖPNVG und die Vierte Verordnung zur Änderung der ÖPNV-Finanzierungsverordnung (ÖPNV-FV) veranlasst. Das MIL begründete das mit der zum 1.1.2013 in Kraft getretenen Novelle des Personenbeförderungsgesetzes des Bundes. Dadurch wurden Änderungen am ÖPNVG des Landes Brandenburg erforderlich. Insbesondere die Anpassungen an die seit dem 03.12.2009 geltende Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments wurden aufgegriffen.

Das Land Brandenburg hat die o.g. Veränderungen abschließend behandelt. Es wird an der bereits 2007 vorgenommenen Evaluierung der Finanzierungsreform im ÖPNV festhalten. Die kommunalen Aufgabenträger bekommen vom Land jährlich einen Betrag in Höhe von 85 Mio. € (vorher 83 Mio. €) zur Sicherung des ÖPNV im Land Brandenburg.

Zusätzlich erhalten die Aufgabenträger, die Beförderungsleistungen mit Straßenbahnen und O-Bussen realisieren, insgesamt einen Betrag von 5 Mio. € per Gesetz zur jährlichen Investitionsförderung. Die neue ÖPNV-Finanzierungsverordnung wurde daraufhin angepasst. Mit Zuwendungsbescheid vom 01.09.2014 wird die Investitionsförderung im Jahr 2015 für die Straßenbahnbetriebe in Woltersdorf und Schöneiche - Zusatzförderung anteilig in Höhe von 299.250,00 € von 5 Mio. € - vom Land Brandenburg berücksichtigt. Diese Mittel wurden ausgabeseitig für das Jahr 2015 noch nicht verplant.

Diese zugewiesenen Mittel müssen zukünftig für Investitionen der Straßenbahnbetriebe eingesetzt und nachgewiesen werden. Ein Ansparen dieser Mittel für größere Baumaßnahmen ist zulässig.

Im Ergebnis bedeutet das, durch den Landkreis werden weiter Fördermittel an Gemeinden und Verkehrsunternehmen für Investitionsmaßnahmen anteilmäßig bewilligt (z. Bsp. Erwerb von Bussen; Infrastruktur Straßenbahn; Haltestellenanlagen; Buswendeschleifen; P+R- / B+R-Anlagen).

**Mindestens 18,12% (neuer Anteilssatz nach der gültigen ÖPNV-FV) der nach §10 des o.g. ÖPNVG zugewiesenen Mittel müssen für Investitionen eingesetzt werden.** Die Landkreise als Aufgabenträger müssen den zweckgebundenen Einsatz der Mittel gewährleisten.

Der Kreistag in seiner Sitzung vom 22.2.2005 hat auf der Basis des gültigen ÖPNV-Gesetzes die Richtlinie zur Vergabe der Investitionsmittel beschlossen. In der Richtlinie ist im Punkt 4, Abs. 6 bestimmt, dass der Landkreis jährlich einen ÖPNV-Investitionsplan bis zum 30.11. erstellt. Dieser Plan ist die Voraussetzung zur Gewährung von Zuwendungen an Gemeinden, Städte und Verkehrsunternehmen. Mit Beschluss dieses Investitionsplanes wird Planungssicherheit gegenüber den Zuwendungsempfängern gewährleistet.

Die in der Anlage dargestellten ÖPNV-Investitionsmaßnahmen für das Jahr 2015 entsprechen den Fördervoraussetzungen und der Förderhöhe.

Die Gemeinden und Verkehrsunternehmen haben entsprechende Anträge für das Jahr 2015 gestellt. Die darin ausgewiesenen Kostenberechnungen bilden die Grundlage für die Aufstellung des ÖPNV-Investitionsplanes für das Jahr 2015. In der Anlage sind die Maßnahmen, die Gesamtkosten und die maximale Förderung auf der Basis der Kostenberechnung ausgewiesen. Um den Gemeinden und Verkehrsunternehmen eine Förderung für 2015 in Aussicht zu stellen, bildet der in der Anlage dargestellte ÖPNV-Investitionsplan ein verbindliches Planungsinstrument.

Der ÖPNV-Investitionsplan stellt die Mittelverwendung für das Jahr 2015 dar.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Im Rahmen des jährlichen ÖPNV-Investitionsplanes des Landkreises Oder-Spree.

Die Finanzierung der Maßnahmen der Woltersdorfer Straßenbahn GmbH für das Jahr 2015 werden gedeckt aus der Mittelbereitstellung für das Jahr 2014 in Höhe von 299.307,00 € sowie aus der allgemeinen Rücklage für Investitionen im ÖPNV (angesparte Mittel), die baulich nicht abfließen konnten.

### **Stellungnahme der Kämmerei:**

Im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2015 ( Finanzplan ) wurden entsprechend der „Richtlinie des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Fahrzeugen und Anlagen des ÖPNV vom 22.2.2005“ Auszahlungen für Haltestellenanlagen, Buswendeschleifen, P+R-/B+R-Anlagen in Höhe von 136.000 €, für den Erwerb von Bussen und Anlagen in Höhe von 416.000 € eingestellt, die auch mit dem Zuwendungsbescheid des Landes vom 01.09.2014 für das Jahr 2015 finanziell untersetzt sind.

Die Investitionen der Woltersdorfer Straßenbahn GmbH werden aus der allgemeinen Rücklage für Investitionen (angesparte Mittel aus 2014) gedeckt.

Die planmäßigen Zuweisungen des Landes für Investitionen in den Straßenbahnbetrieben für das Jahr 2015 (299.250,00 €) sind mit konkreten Baumaßnahmen noch nicht untersetzt und werden demzufolge in der allgemeinen Rücklage für ÖPNV-Investitionen angesammelt.

Die mit der Gesetzgebung geforderte Mindestquote von gegenwärtig 18,12 % für Investitionsmaßnahmen an den Gesamtzwendungen wird mit dem nach der ÖPNVFV pauschalisierten Verwendungsnachweis erfüllt.

gez. Wellmer

Amtsleiterin

.....  
Landrat / Dezernent